

Anzeige Asbest - Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie Informationen, worauf bei der Prüfung Ihrer eingehenden [Anzeige gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV](#) im Land Berlin besonderes geachtet wird. Um eine zügige und für alle Beteiligten einfache Bearbeitung von Mitteilungen gewährleisten zu können bitten wir Sie, prüf- und aussagefähige Informationen zu den aufgeführten Punkten zu geben.

Ihre Mitteilung ist formlos spätestens 7 Tage vor Beginn der Asbesttätigkeiten beim LAGetSi einzureichen, andernfalls handeln Sie ordnungswidrig.

Bitte betrachten Sie die aufgeführten Punkte als Gedächtnisstütze, die Ihnen helfen sollen, vollständige Unterlagen zu erstellen, eine unvollständige oder nicht richtige Mitteilung einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt.

Allgemeines

- Name, Anschrift und Telefonnummer der ausführenden Firma
- Anschrift der Baustelle
- Bauherr und Auftraggeber
- Art des Produktes und Art der Tätigkeit
- Anzahl der Beschäftigten
- Name des sachkundigen Aufsichtsführenden (TRGS 519)
- Zulassung Asbest (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.2 Abs. 4, nur bei schwach gebundenen Asbestprodukten)
- Betriebsanweisung (§ 14 GefStoffV)
- Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (§§4 - 5 ArbMedVV)
- Beginn und Dauer der Tätigkeiten mit Asbest

Arbeitsverfahren / Beschreibung der Arbeitsschritte

- Arbeitsplan, ausführlich (was wird wie gemacht) (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.4)
- Abschottungsmaßnahmen (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.3 Abs. 1) (sofern erforderlich)
- Kontrolle nach Abschluss der Arbeiten (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.4 Nr..3)

Allgemeine materiell-technische Schutzmaßnahmen

- Schwarz-Weiß-Anlage (Sanitär- und Pausenraum) (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.3 Abs. 6)
- Staubsauger (Kategorie K1 oder Filterklasse H) (§ 10 Abs.5 GefStoffV)
- Absturzsicherung (sofern erforderlich)
- Personalschleuse (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.3 Abs. 3) (sofern erforderlich)
- Materialschleuse (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.3 Abs. 3) (sofern erforderlich)
- Raumluftfilteranlagen / RLT (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.3 Abs. 2) (sofern erforderlich)
- Unterdruckaufzeichnung (GefStoffV Anh. I Nr. 2.4.3 Abs. 2) (sofern erforderlich)

Persönliche Schutzausrüstung

- Schutzanzug (welche Kategorie, welcher Typ), mindestens ein Chemikalienschutzanzug der Kategorie 3 vom Typ 5/6
- Funktionsunterwäsche
- Atemschutz (Art der Maske mit Filtertyp)
- Handschuhe
- Schuhe, Stiefel

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 108
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III E

Stand 11/2012

Anmerkungen

Bei Tätigkeiten an und mit Asbest sind die Kommunikation unter den Firmen und die Koordination der Tätigkeiten außerordentlich wichtig, damit eine Gefährdung der Beschäftigten und Dritter ausgeschlossen werden kann.

Bei Arbeiten an, auf oder in genutzten Gebäuden sind die Mieter oder sonstigen Nutzer in geeigneter Weise über die vorgesehenen Tätigkeiten zu informieren. Den Betroffenen ist beispielsweise mitzuteilen, welche Fenster während welcher Zeitabschnitte geschlossen zu halten sind.

Eine Reinigung von Innenräumen ist aufwendig und vor in der Regel sehr kostenträchtig.

Beim Stellen von Gerüsten dürfen ebene Fassadenplatten aus Asbestzement zum Setzen der Gerüstanker nur mit dem "Verfahren geringer Exposition gegenüber Asbest bei ASI-Arbeiten (BGI 664) BT 12", von einem sachkundigen Fachbetrieb angebohrt werden. Dabei ist eine zugelassene Bohrmaschine mit Absaugung zu verwenden.

Das unsachgemäße Setzen von Gerüstankern (durchbohren der Fassadenplatten ohne abgesaugte Bohrmaschine, bohren nicht ebener Asbestplatten), ist keine zulässige Verwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen und ein Verstoß gegen die Vorschriften des Anhang II Nr. 1, wodurch ein Straftatbestand verwirklicht wird.

Bei Strahlarbeiten an Betonelementen ist wirksam zu verhindern, dass Asbestzementplatten mit gestrahlt werden.

Das Strahlen der AZ-Platten ist unzulässig und ein Verstoß gegen die Vorschriften des Anhang II Nr. 1, wodurch ein Straftatbestand verwirklicht wird.

Der Transport der ausgebauten Asbestprodukte hat so zu erfolgen, dass dabei eine Fasernfreisetzung vermieden wird.

Der weisungsbefugte Sachkundige für die Tätigkeiten mit Asbest hat die Arbeiten ständig zu beaufsichtigen. Das Fortsetzen der Tätigkeiten mit Asbest in seiner Abwesenheit verwirklicht einen bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitentatbestand.

Der Verbleib großer Massen ausgebauter und verpackter asbesthaltiger Materialien im Schwarzbereich bis nach der Freimessung erschwert die Feinreinigung und birgt die Gefahr einer Asbestfaserfreisetzung beim Transport nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

Hinweis / Bitte

Sollten Sie weitere Hinweise haben bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. So könnte ein für alle offenes Forum gebildet werden, in dem leicht und unbürokratisch Informationen über Tätigkeiten mit Asbest ausgetauscht werden können.

Hinweise bitte an: bau@lagetsi.berlin.de